

<b>An:</b> Dezernat III Amt für Kreisentwicklung SG Kreisentwicklung Frau Schmidt GR B24-2.60	<b>Von:</b> Beauftragte Sachgebiet: Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen Sitz: GR B24-0.42 Bearbeiter: Frau Mirle Telefon: 03581 663 9008 Datum: 14.08.2019
--	---

Landratsamt Görlitz  
 Amt für Kreisentwicklung  

14. Aug. 2019

 Az: ..... MA: .....

über:

Aktenzeichen: BLP – 1935 / 900-2/mi

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

#### Stellungnahme der Behörden - Landratsamt

#### Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Lagerplatz Ziegelei Buchholz“ – Gemeinde Vierkirchen

Ihr Az: BLP - 1935; per E-Mail mit Datum vom: 24.07.2019

Planungsunterlagen unter:

P:\AKE-Ablage\Bauleitplanung\Vierkirchen\Buchholz\1935\02 1. Anhörung\Unterlagen

Sehr geehrte Frau Schmidt,

nach vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um die Erweiterung des Lagerplatzes der Ziegelei Buchholz. Es wird die Erweiterung eines Stapelplatzes für Paletten incl. Umfahrung vorgesehen.

Aus Sicht der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gibt es zu o.g. Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Bedenken, Anmerkungen und Hinweise zur barrierefreien Gestaltung/zum barrierefreien Planen und Bauen keine Einwände.

Bedenken, Anmerkungen und Hinweise:

Bei allen Planungen und Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich ist die Barrierefreiheit zu beachten und im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit den verschiedensten Behinderungen konsequent umzusetzen. Für Menschen mit motorischen Einschränkungen, Personen mit Mobilitätshilfen und Rollstühlen, blinde und sehbehinderte Menschen, gehörlose und hörbehinderte Menschen sowie Menschen mit sonstigen Behinderungen müssen öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, öffentlich zugängliche Gebäude und Wohnungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Es gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Grundgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Sächsische Inklusionsgesetz.

Der vom Kreistag des Landkreises Görlitz im Februar 2010 beschlossene Rahmenplan "Integrierte Sozialplanung" enthält als ein Ziel Inklusion als durchgängiges Leitprinzip.

Die gesetzlichen Vorgaben und Planungsgrundlagen zum barrierefreien Planen und Bauen von öffentlichen Verkehrs- und Freiraum (Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze) und von öffentlich zugänglichen Gebäuden sind in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO, dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen sowie in den jeweils eingeführten Normen und Richtlinien verankert und entsprechend zu berücksichtigen.

Anmerkungen: Die DIN 18040 Teil1 (öffentlich zugängliche Gebäude) ist als Technische Baubestimmung in die SächsBO eingeführt. Für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum entspricht die DIN 18040-3: 2014-12 dem Stand der Technik.

...

Vom beschriebenen Nutzungszweck ausgehend wird angenommen, dass es sich um einen betriebsinternen Lagerplatz ohne öffentliche Nutzung handelt und somit kein öffentliches Angebot darstellt.

Gültigkeit besitzt die Arbeitsstättenrichtlinie.

Mit freundlichen Grüßen



Elvira Mirle

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen